

§. 3.

Die von der Landessteuerkasse übernommene Garantie äußert sich darin, daß sie für jeden unerwarteten Verlust haftet und das augenblickliche Bedürfniß durch unginzbare Verschüße aus ihren bereitsten Mitteln deckt.

§. 4.

Der Verwaltungsaufwand wird, so weit er nicht aus den Zinsüberschüssen gedeckt werden kann, von der Landeskasse getragen.

§. 5.

Jede Einlage muß in dem Betrage von 5 Sgr. ausgehen. —

Die Zinsberechnung resp. der Zinsbezug tritt jedoch für alle Fälle erst von dem Zeitpunkte ein, wo der Gesamtbetrag der auf ein Sparkassenbuch gemachten Einlagen die Höhe eines Thalers erreicht hat.

§. 6.

Die Einlagen, die später zugeschoffenen Beträge inbegriffen, werden in der Regel mit $\frac{3}{4}$ vom Hundert, d. i. mit 1 Sgr. vom Thaler oder 1 Pfennig von $2\frac{1}{2}$ Sgr., jährlich verzinst, wobei jedoch Bruchpfennige nicht gewährt werden.

§. 7.

Die Zinszahlung geschieht — den Fall einer Zurüdnahme der Einlagen abgerechnet — am Schlusse des Kalenderjahrs. Die Berechnung der Zinsen aber beginnt jedesmal von dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats nach geschöpener Einzahlung.

Von 1 Thaler z. B., der im Monat Mai eingezahlt worden ist, werden am Schlusse des Jahres 7 Pf., einem Sparkasse-Buch-Inhaber, der zu Anfang des Jahres ein Guthaben von 10 Thalern gehabt, und im Monat September 1 Thlr. 10 Sgr. nachgeschossen hat, 10 Sgr. 4 Pf. als Zinsen gewährt.

§. 8.

Es ist in die Willkür der Einlegenden gestellt, ob sie die verfallenen Zinsen erheben, oder bei der Sparkasse stehen lassen wollen. Im letzteren Falle werden die Zinsen dem Inhaber zugeschrieben und, sobald sie den Betrag von 5 Sgr. erreichen, als zum Kapital geschlagen, nach §. 6 verzinst, so daß vermöge ausnahmsweiser geschlicher Zulassung alodann Zinsen von Zinsen gewährt werden.

§. 9.

Von den sparsamenmäßigen Einlagen werden an jedem Kassentage zu den bestimmten